

Gebührensatzung

über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996 (zuletzt geändert durch 25. Änderungssatzung vom 04.06.2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende 25. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 16.04.2008 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Schuldner der Gebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Abfallbehälter, Gebührenhöhe

- (1) Die Gemeinde stellt durch die RegioEntsorgung AöR die in Abs. 2 bezeichneten Abfallbehälter zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsgebühr (Jahresgebühr) wird nachfolgend festgesetzt:

Restabfallbehälter:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | 60 L mit 2-wöchentlicher Entleerung
inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 149,76 € |
| 2.2 | 60 L mit 4-wöchentlicher Entleerung
inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 102,36 € |

2.3	80 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	193,80 €
2.4	80 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	130,56 €
2.5	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	281,88 €
2.6	240 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 3 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	555,12 €

Container:

2.7	770 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.614,24 €
2.8	770 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.064,64 €
2.9	1.100 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	2.290,80 €
2.10	1.100 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.505,64 €

Biotonne:

2.11	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung	48,00 €
2.12	Sonderabfuhr Biotonne	16,00 €
(3)	Nachlass bei Eigenkompostierung je Restabfallbehälter Die Nachlässe für Eigenkompostierung je Restabfallbehälter können auf Antrag auch durch Nachweis von Eigenkompostierung von Benutzern der Biotonne in Anspruch genommen werden.	15,00 €
(4)	Sperrgutabfuhr können per Email/ telefonisch/Online-Formular/ über die RE-entsorgt App (Abfallkalender) bei der RegioEntsorgung AöR beantragt werden. Abfuhr die über die Freimengen hinausgehen, werden von der Gemeinde Roetgen mit einer Gebühr in Höhe von in Rechnung gestellt.	58,00 €
(5)	Restabfallsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen)	5,40 €

- | | |
|--|---------|
| (6) Grünabfall-Laubsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen) | 2,00 € |
| (7) Gebührenpflichtige Entsorgung über einen Grünschnittcontainer
(Parkplatz Kuhberg; Termine Abfallkalender) | |
| 7.1 Kofferraumladung | 3,00 € |
| 7.2 PKW-Anhängerladung | 7,50 € |
| (8) Gebühr für Aufstellen, Abholen und Tausch von
Restabfallbehältern je Vorgang | 15,00 € |
| Im Falle einer vergeblichen Anfahrt wird diese Gebühr ebenfalls erhoben. | |

Ausgenommen:

Die Erstausrüstung eines neu anzuschließenden Grundstückes, einer Änderung bedingt durch einen Eigentumswechsel, der Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter und bei Diebstahl.

Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Vorgang. Die Gemeinde Roetgen behält sich in begründeten Einzelfällen vor, abweichende Entscheidungen zu treffen.

- (9) Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind (Sonderleistungen), werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.
- (10) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats.
Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt und das Abfallgefäß eingezogen bzw. seitens der RegioEntsorgung AöR stillgelegt wurde.
Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes.
Die eventuell zu viel gezahlte Gebühr wird erstattet.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die Änderung des Abfuhrhythmus, durch die künftige Benutzung der Biotonne oder Eigenkompostierung oder durch Rückgabe der Biotonne oder Beendigung der Eigenkompostierung, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
Im Falle einer beginnenden oder endenden Eigenkompostierung gilt als Änderung der Zeitpunkt, an dem die Änderung der Gemeinde bekanntgegeben wird.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Gebührenanforderung zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben, so gilt deren Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz. Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese 25. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996 (zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 13.12.2023) außer Kraft.